



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 10.12. bis
12.12.2024
– Auszug aus Drucksache 19/4445 –**

Frage Nummer 25
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel es kosten würde, wenn die bisher geleistete Mehrarbeit an Grundschulen im Rahmen des Piazzolo-Pakets finanziell ausgeglichen werden würden (bitte auch auf die Höhe der kumulierten Arbeitszeit auf den Arbeitszeitkonten der Grundschullehrkräfte eingehen), welche Alternativen kann sich die Staatsregierung vorstellen, um die Mehrarbeit an Grundschulen rechtssicher zu gestalten, und überprüft die Staatsregierung angesichts des Urteils zur Mehrarbeit an Grundschulen auch die anderen Maßnahmen aus dem Piazzolo-Paket auf Rechtssicherheit, Notwendigkeit und Effektivität?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.11.2024 wurde das Vorliegen der wesentlichen Voraussetzungen für ein Arbeitszeitkonto an Grundschulen bestätigt. Zugleich wurde in dem Urteil aufgezeigt, welche Nachbesserungen erforderlich sind.

Ziel ist es, ein Arbeitszeitkonto unter Beachtung der entsprechenden gerichtlichen Hinweise neu aufzusetzen. Dies wird noch Zeit in Anspruch nehmen, da es sich um ein komplexes Verfahren handelt.

Erst nach Vorliegen des neuen Modells wird sich im Vergleich zeigen, ob und ggf. in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen in Form von Freizeitausgleich oder ggf. auch Ausgleichzahlungen erforderlich sind.

Im Unterschied hierzu wurden die weiteren zum Schuljahr 2020/2021 ergriffenen dienstrechtlichen Maßnahmen (Erhöhung des Mindestumfangs bei Antragsteilzeit, Erhöhung der Altersgrenze für den Antragsruhestand und das Aussetzen von Sabbatmodellen) nicht durch normative Regelungen getroffen, sondern anhand einer Ermessensausübung innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens festgelegt. Sofern diesbezüglich bereits im Wege von Individualklagen eine gerichtliche Überprüfung erfolgte, wurde deren Rechtmäßigkeit durch die Verwaltungsgerichte jeweils bestätigt.

Die (weitere) Notwendigkeit dieser Maßnahmen wird im Zuge der Unterrichtsplanung für jedes Schuljahr erneut überprüft.